

**Geschäftsordnung  
für den Aufsichtsrat der  
Deutsche Bank Aktiengesellschaft**  
(16. März 2017)

**§ 1  
Sitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat der Deutsche Bank Aktiengesellschaft („Deutsche Bank AG“) tagt nach Bedarf, wobei im Regelfall mindestens drei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr abzuhalten sind.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats lädt der Aufsichtsratsvorsitzende<sup>1</sup>, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich oder auf elektronischem Wege ein, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. In der Einladung ist der Sitzungsort anzugeben und die Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte sowie die voraussichtliche Dauer der Sitzung mitzuteilen. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zugeleitet werden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzeren Fristen, und zwar auch mündlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege, ergehen; zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens zwei Tage liegen. Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrats einberuft. Die Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Entspricht der Aufsichtsratsvorsitzende dem Einberufungsverlangen nicht, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand die Sitzung selbst einberufen; Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.
- (5) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat derartige Anträge unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (6) Themen oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben.

---

<sup>1</sup> Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung unter der männlichen Sprachform auch die weibliche Sprachform verstanden.

- (7) Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung (§ 10 Abs. 1 der Satzung) bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen ist eine Mitteilung der Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte nicht erforderlich.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen an den Aufsichtsratssitzungen grundsätzlich durch physische Anwesenheit und während der gesamten Dauer der Sitzung teilnehmen. Die Teilnahme an einer Sitzung ist ausnahmsweise telefonisch oder durch Videokonferenz möglich. Die Teilnahme der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen wird im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung offengelegt.
- (9) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder nehmen auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden an Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann sonstigen Gästen, die nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören, die Teilnahme während der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.
- (10) Unterlagen oder sonstige Informationen zur Vorbereitung einer Sitzung sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats (und ggf. weiteren Sitzungsteilnehmern) in der Regel zwei Wochen, in jedem Fall aber mindestens eine Woche, vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in begründeten Fällen hiervon abweichen; dies gilt insbesondere in Fällen des § 1 Abs. 3. Wenn Unterlagen oder Informationen zu einem Tagesordnungspunkt den Aufsichtsratsmitgliedern nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und keine sofortige Entscheidung oder Befassung mit dem Tagesordnungspunkt geboten ist, kann der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen werden. Die Entscheidung trifft der Aufsichtsratsvorsitzende; sie ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

## **§ 2 Umlaufverfahren**

Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien oder in Kombination solcher Kommunikationswege durchgeführte Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.

## **§ 3 Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie Umlaufverfahren nach § 2 werden Protokolle erstellt. In der Regel sollte das Protokoll einer Sitzung vor der folgenden Sitzung ausgefertigt werden. Die Protokolle werden

vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. von dem Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet und im Büro des Aufsichtsrats verwahrt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Abschrift der Protokolle des Aufsichtsrats; es kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

- (2) Protokolle zu Sitzungen sollen das Datum, den Ort und die Dauer der Sitzung, die Namen aller Teilnehmer (einschließlich Vorstandsmitglieder und Gäste), die Dauer der Teilnahme jedes Teilnehmers, die getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse sowie die wesentlichen Diskussionspunkte einschließlich etwaiger Empfehlungen und tragender Erwägungen enthalten.

#### **§ 4**

##### **Persönliche Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates bzw. der Auswahl und Eignung seiner Mitglieder sind § 25 d KWG und sonstige anwendbare gesetzliche Vorgaben zu beachten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen insbesondere zuverlässig sein und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Konzern betreiben, erforderliche Sachkunde besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.
- (2) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.
- (3) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine Altersgrenze von grundsätzlich 70 Jahren. In Ausnahmefällen kann ein Aufsichtsratsmitglied für einen Zeitraum gewählt bzw. bestellt werden, der nicht länger als bis zum Ablauf der vierten ordentlichen Hauptversammlung reicht, die nach Vollendung seines 70. Lebensjahres stattfindet.

Die Zugehörigkeitsdauer der einzelnen Mitglieder zum Aufsichtsrat soll im Regelfall 15 Jahre nicht überschreiten.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats legen bestehende Mitgliedschaften in Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen von Gesellschaften außerhalb des Deutsche Bank Konzerns ebenso wie die Übernahme und Beendigung solcher Mitgliedschaften unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offen.
- (6) Der Aufsichtsrat achtet auf Vielfalt (Diversity) im Unternehmen, gerade auch bei der Besetzung von Vorstands- und Aufsichtsratspositionen. Er benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele, die er seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu Grunde legt. Der Aufsichtsrat beachtet dabei die Empfehlungen des Nominierungsausschusses und gesetzliche Vorgaben, wonach sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen hat.

- (7) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch die Interessen der Deutsche Bank AG und/oder des Deutsche Bank Konzerns oder Kundeninteressen beeinträchtigt werden können.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eigenverantwortlich wahr. Die Deutsche Bank AG stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um ihnen die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist.
- (9) Alle Eigengeschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Anteilen oder Schuldtiteln der Deutsche Bank AG oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten sind unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach Datum des Geschäfts der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutsche Bank AG gemäß Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) ohne die dort vorgesehene Bagatellgrenze mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Der Vorsitzende des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden, der unabhängig sein soll, und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende hat eine entscheidende Führungsrolle in Bezug auf die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende hat die Kompetenz, interne Richtlinien und Prinzipien für die interne Organisation und Kommunikation des Aufsichtsrats, die Koordination der Arbeit innerhalb des Aufsichtsrats sowie dessen Interaktion mit dem Vorstand zu erlassen. Er sollte dafür Sorge tragen, dass der Aufsichtsrat insgesamt effektiv arbeitet und sich dafür einsetzt, dass zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und den Mitgliedern des Vorstands eine vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht.
- (3) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Aufsichtsrat.
- (4) Entscheidungen des Aufsichtsrats sollen auf der Basis angemessener und den Bedürfnissen des Aufsichtsrats entsprechender Informationen beruhen, worum sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats bemüht. Er ermutigt und fördert die Mitglieder des Aufsichtsrats zu kritischen Nachfragen und Diskussionen und stellt sicher, dass abweichende Auffassungen vor der jeweiligen Beschlussfassung offen vorgestellt und erörtert werden können.

- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt mit Investoren Gespräche über aufsichtsratspezifische Themen und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über deren Inhalt.
- (6) Soweit gesetzlich zulässig, vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat gegenüber Dritten bei der Durchführung seiner Aufgaben. Jegliche Kommunikation in Angelegenheiten des Aufsichtsrats mit gesellschaftsexternen Dritten durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats muss vorher mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgestimmt werden.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats überwacht die Kosten des Aufsichtsrats regelmäßig.

## **§ 6**

### **Verschwiegenheitsverpflichtung**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist unbeschadet der strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitenrechtlichen und sonstigen Regelungen verpflichtet, Stillschweigen über alle dem Bankgeheimnis unterliegenden oder sonstigen vertraulichen Angelegenheiten und über Geheimnisse der Bank zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Dies gilt insbesondere auch für erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Spätestens bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an das Aufsichtsratsbüro zurückzugeben bzw. die Vernichtung anzuzeigen.
- (2) Soweit sich der Aufsichtsrat oder einzelne seiner Mitglieder im zulässigen Rahmen für die Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben externer oder interner Berater bzw. Gehilfen bedienen, ist er bzw. sind sie dafür verantwortlich, dass diese dieselbe Vertraulichkeit einhalten, der er bzw. sie unterliegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt ein Verzeichnis aller Berater des Aufsichtsrats und einzelner Aufsichtsratsmitglieder. Zu diesem Zweck übermitteln alle Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsratsvorsitzenden die Namen, den Auftragsgegenstand und die Auftragsdokumentation sowie die Dokumentation, wie Einhaltung der Vertraulichkeit sichergestellt ist.
- (3) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sofern die Weitergabe nicht offensichtlich zulässig ist, im Vorwege zu unterrichten und sollte dessen Erlaubnis einholen.
- (4) Die Prüfungsberichte des vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfers sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Sie sind grundsätzlich nach der Sitzung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. die Billigung des Konzernabschlusses beschlossen wird, wieder zurückzugeben, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt.

## **§ 7 Interessenkonflikte**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Soweit möglich, sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats Tätigkeiten vermeiden, die zu Interessenkonflikten oder sonstigen Unvereinbarkeiten mit dem Aufsichtsratsmandat führen können. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit keine persönlichen Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Deutsche Bank AG oder des Deutsche Bank Konzerns nicht für sich selbst nutzen.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll Umstände, die zu einem Interessenkonflikt führen können oder bereits zu einem Interessenkonflikt geführt haben, unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen, der den Aufsichtsrat entsprechend informiert. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für den Aufsichtsratsvorsitzenden; in diesem Fall erfolgt die Offenlegung gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, der den Aufsichtsrat entsprechend informiert. Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben, wenn ein Aufsichtsratsmitglied eine Beraterfunktion oder eine Organtätigkeit bei einem Kunden, Lieferanten oder einem sonstigen Geschäftspartner der Deutsche Bank AG oder eines Konzernunternehmens wahrnimmt.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Interessenkonflikt unterliegen und deshalb nicht in der Lage sind, objektiv zu entscheiden oder ihren Aufsichtsratspflichten ordnungsgemäß nachzukommen, können im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein, sich in Bezug auf einzelne Tagesordnungspunkte der Stimme zu enthalten und ggf. der Beratung/Abstimmung des Aufsichtsrats ganz fernzubleiben. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats führen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, zu informieren, wenn es Anhaltspunkte hat, dass ein anderes Aufsichtsratsmitglied einen (potentiellen) Interessenkonflikt nicht ordnungsgemäß offengelegt hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, entscheiden über das weitere Verfahren im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben.

## **§ 8 Information des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine durch Gesetz oder Verwaltungsvorgaben vorgesehenen Berichtspflichten erfüllt. Nähere Regelungen hierzu trifft die Geschäftsordnung für den Vorstand in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende und, soweit im Rahmen der Zuständigkeit des betreffenden Aufsichtsratsausschusses, die Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse, halten zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und beraten mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Governance, der Compliance und wesentlicher Rechtsfälle des Deutsche Bank Konzerns. Der Aufsichtsratsvorsitzende und innerhalb ihrer Zuständigkeit die Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse werden über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Deutsche Bank Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet in angemessener Weise den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein; entsprechendes gilt für die Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse in Bezug auf die jeweiligen Ausschüsse.

## **§ 9 Vorstandsvergütung**

Der Aufsichtsrat setzt auf Vorschlag des Vergütungskontrollausschusses die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und überprüft es regelmäßig. Soweit vom Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, wird auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen geachtet.

## **§ 10 Externe Berater**

Der Aufsichtsrat sowie ein Ausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem pflichtgemäßen Ermessen und soweit es sachlich geboten ist, Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater hinzuziehen. Die Inanspruchnahme interner und externer Berater erfolgt jeweils für die durch den Einzelfall veranlasste Fragestellung und ist zeitlich beschränkt. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

## **§ 11 Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Die Geschäfte, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, sind in § 13 Abs. 1 und 2 der Satzung aufgeführt.

## **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Ausschüsse des Aufsichtsrats werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung oder zu einem späteren Zeitpunkt gebildet, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Der Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG hat derzeit folgende Ausschüsse gebildet: einen Prüfungsausschuss, einen Vergütungskontrollausschuss, einen Vermittlungsausschuss, einen Nominierungsausschuss, einen Risikoausschuss, einen Präsidialausschuss und einen Integritätsausschuss.
- (2) Ausschüsse, die nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, können vom Aufsichtsrat jederzeit aufgelöst werden. Die an die Aufsichtsratsausschüsse zugewiesenen Aufgaben, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben von dem betreffenden Ausschuss wahrzunehmen sind, kann der Aufsichtsrat jederzeit wieder an sich ziehen.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder und der Vorsitzende werden von dem Aufsichtsrat gewählt. Mindestens ein Mitglied jedes Ausschusses soll einem weiteren Ausschuss angehören. Scheidet während der Amtszeit des Aufsichtsrats ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so ist unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.
- (4) Soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nicht anders vorgegeben, werden Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Arbeitsweise jedes Ausschusses in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt, die vom Aufsichtsrat erlassen wird; der Vermittlungsausschuss erhält keine eigene Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung eines Ausschusses sind vom Aufsichtsrat zu beschließen.
- (5) Jeder Ausschuss hält den Aufsichtsrat über seine Tätigkeit informiert; grundsätzlich soll zu diesem Zweck über die Arbeit der Ausschüsse in der nächsten auf die jeweilige Ausschusssitzung folgende Sitzung des Aufsichtsrats berichtet werden. Die Ausschüsse arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre Tätigkeiten untereinander und mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses fungiert dabei als Bindeglied zwischen dem Ausschuss und anderen Ausschüssen und deren Vorsitzenden, dem Aufsichtsrat sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Zur Steigerung der Effizienz und des Informationsaustauschs können mehrere Ausschüsse gemeinsame Sitzungen abhalten. Jeder Ausschuss kann bei Bedarf auf Unterlagen anderer Ausschüsse zurückgreifen und ein Ausschuss kann Themen für einen anderen Ausschuss vorbereiten, soweit dabei Doppelarbeit vermieden wird. Soweit es im Laufe der Arbeit der Ausschüsse zu Themenüberschneidungen kommt, sollten die betroffenen Ausschüsse nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abhalten oder Mitglieder des jeweils anderen Ausschusses an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.



- (6) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann auf Verlangen an Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, auch wenn es ihm nicht angehört, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende nicht anders entscheidet.
- (7) Ungeachtet der Bildung und der Arbeit von Aufsichtsratsausschüssen bleiben der Aufsichtsrat und seine Mitglieder für ihre Entscheidungsfindung auf Grundlage ordnungsgemäßer Information und Beratung durch einen Ausschuss selbst verantwortlich. Soweit Aufgaben einem Ausschuss übertragen wurden, sind der Aufsichtsrat und seine Mitglieder für die Überwachung der Tätigkeit des Ausschusses verantwortlich.

### **§ 13**

#### **Aufgaben und Unabhängigkeit des Aufsichtsratsbüros**

- (1) Das Aufsichtsratsbüro unterstützt den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, die Vorsitzenden seiner Ausschüsse und die Aufsichtsratsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt zur Effizienzsteigerung der Aufsichtsrats Tätigkeit bei.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet das Aufsichtsratsbüro, achtet auf seine Unabhängigkeit sowie fachliche Besetzung und übt im Einvernehmen mit dem Arbeitsdirektor der Deutsche Bank AG die Personalhoheit aus. Die Mitarbeiter des Aufsichtsratsbüros sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

### **§ 14**

#### **Effizienz der Aufsichtsrats Tätigkeit**

- (1) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit und der Tätigkeit seiner Ausschüsse.
- (2) Zu diesem Zweck überprüft der Aufsichtsrat
  - (a) regelmäßig, mindestens jährlich, die Struktur, Größe und Zusammensetzung seiner Ausschüsse sowie die Koordination und der Kooperation unter den Ausschüssen;
  - (b) regelmäßig – entweder separat oder zusammen mit den vorgenannten Prüfungen – die Effizienz der eigenen Arbeits- und Verfahrensweise, stellt fest, welche Verbesserungen erforderlich sind und nimmt entsprechende Änderungen und Aktualisierungen seiner Geschäftsordnungen vor.